

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Schifffahrt führt Linienverkehr und Gelegenheitsverkehr (Sonderfahrten) durch. Linienverkehr ist die zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Landestegen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.
- (2) Rundfahrten sind die im Fahrpreistarif als solche ausgewiesenen Hin- und Rückfahrten; Einzelstrecken alle übrigen Fahrstrecken.

§ 2 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden:
 1. Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt,
 2. Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 8 verweigern,
 3. Fahrgäste, welche die Vorschriften über das Verhalten der Fahrgäste gem. § 3 Abs. 1-3 trotz Ermahnung nicht befolgen,
 4. Fahrgäste bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 5 Abs. 5
 5. Fahrgäste mit bloßem Oberkörper oder Badebekleidung,
 6. Personen mit Kampfhunden (siehe § 11 Abs. 3).

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Schiffe so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Sie dürfen das Schiff erst betreten oder verlassen, wenn es fest am Landesteg vertäut und der Ein- und Ausstieg durch das Betriebspersonal freigegeben ist. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. den Schiffsführer während der Fahrt durch Gespräche abzulenken,
 2. die Einstiegstüren während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Absperren zu entfernen,
 3. Gegenstände aus den Schiffen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. sich beim An- und Ablegen hinauszulehnen oder Arme oder Beine außer Bord zu halten, ein als besetzt bezeichnetes Schiff zu betreten,
 5. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 6. in den Innenräumen der Schiffe zu rauchen,
 7. Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte, Tonfunkengeräte und Musikgeräte ohne ausdrückliche Genehmigung zu benutzen,
 8. Abfälle auf den Boden zu werfen,
 9. die Maschinenräume oder sonstige nicht für die Allgemeinheit freigegebenen Räume und Flächen zu betreten,
 10. die Fahrgastschiffe durch zwischen den Fahrgästen abgestimmte Körperbewegungen zum Schaukeln zu bringen,
 11. Füße auf die Sitzbänke zu legen oder zu stellen
 12. Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Drehgenehmigung der Schifffahrt zu erstellen.
- (3) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen. Das Rollschuhfahren (auch Rollerblades, Inlineskates) und das Fahren auf Rollbrettern (Skateboards) oder auf ähnlichen Geräten ist auf den Fahrgastschiffen nicht gestattet.
- (4) Bei Verunreinigung von Schiffen oder Betriebsanlagen werden von der Schifffahrt Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (5) Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig verlässt. Wegen der kurzen

Haltezeiten der Schiffe ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor Erreichen der Zielstation zum Ausgang begibt (gilt nicht bei der Schifffahrt Königssee).

- (6) Soweit Beschwerden nicht durch das Schiffspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und ggf. Fahrtstreckenbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung der Schifffahrt zu richten.

§ 4 Zuweisen von Abteilen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Schiffsräume oder Abschnitte verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind erforderlichenfalls für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fahrpreismäßigungen hat der Fahrgast vor Lösen der Fahrausweise dem Kassier und bei Kontrolle nachzuweisen. Auch berechtigte Ermäßigungen können nachträglich nicht mehr gewährt werden.
- (2) Die Übertragung bzw. Weiterverkauf der Tickets an Dritte ist unzulässig.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Schiffes nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Schiffes mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 8 bleibt unberührt.
- (7) Zeitkarten gelten für den darauf angegebenen Zeitraum, andere Fahrausweise grundsätzlich nur am Lösungstag. Sind Fahrausweise für einen bestimmten Schiffskurs oder Linie gelöst, gelten sie nur für diesen.
- (8) Beanstandungen des Fahrausweises oder ausgestellter Quittungen über entrichtetes Beförderungsentgelt sind sofort vorzubringen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen (vgl. § 9).

§ 6 Zahlungsmittel

- (1) Als Zahlungsmittel wird nur der Euro akzeptiert.
- (2) Das Fahrgeld soll möglichst abgezahlt bereitgehalten werden. 500 € Scheine werden nicht akzeptiert. Die Kassiere sind nicht verpflichtet Geldbeträge zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent und Fünf- und Zehncentstücke von mehr als 1 € sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Die Bezahlung hat grundsätzlich bar zu erfolgen. Bei der Schifffahrt Königssee werden darüber hinaus im bargeldlosen Verkehr folgende Karten akzeptiert:
 - EC-Karten, von deutschen Kreditinstituten emittiert
 - Kreditkarten der Kartengesellschaften VISA, JCB, EUROCARD bzw. MASTER-CARD und American Express
- (4) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 2. eigenmächtig geändert sind,
 3. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 4. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 5. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. keinen gültigen Fahrausweis besitzt bzw. vorzeigen kann,
 2. den Fahrausweis nicht entwerten ließ oder
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
 Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 2 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von **30 €** erhoben.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt gem. Abs. 2 ermäßigt sich auf 5 €, wenn der Gast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der Schifffahrt nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte war.
- (4) Wird eine Zeitkarte auf einer anderen als der bezeichneten Strecke oder sonst missbräuchlich benutzt, kann darüber hinaus diese eingezogen werden. § 9 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 9 Fahrgeldrückerstattung

- (1) Werden Fahrausweise vor Antritt der beabsichtigten Fahrt sofort beim zuständigen Kassier zurückgegeben, kann das Beförderungsentgelt rückerstattet werden. Es fallen keine Bearbeitungsgebühren an.
- (2) Nach Fahrtantritt findet eine Fahrgeldrückerstattung grundsätzlich nicht statt.
- (3) Sollte in Ausnahmefällen dennoch eine Rückerstattung von Tickets (z.B. bei Erlebnisfahrten) erfolgen, so wird in jedem Falle von dem Erstattungsbetrag ein Bearbeitungsentgelt von 5 € einbehalten.
- (4) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so kann -sofern in den Tarifbestimmungen nichts anderes bestimmt ist- das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte in begründeten Fällen auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Bei einer Monatskarte bestimmt sich die Rückzahlung nach angefangenen Wochen (1. Woche 75 %; 2. Woche 50 %; etc.), bei der Jahreskarte nach angefangenen Monaten (Jan.-¹¹/₁₂; Feb.-¹⁰/₁₂; etc.). Ein entsprechender Antrag ist bei der Verwaltung der Schifffahrt zu stellen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 5 €.
- (5) Für die Feststellung des Zeitpunktes ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels bei postalischem Versand maßgeblich. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (6) Das Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die Schifffahrt zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 10 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck, Fahrräder und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit (Fluchtwege) und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Schiffsumgrenzung hinausragen,
 4. motorisierte Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenfahrstühle mit Elektroantrieb.
- (3) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 11 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 10 Abs. 1, 3 und 4 anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen und sind an der Leine zu halten.
- (3) Kampfhunde (vgl. Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992) werden nicht befördert.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 12 Fahrtunterbrechung

- (1) Im Linienverkehr ist eine Fahrtunterbrechung auf Einzelstrecken nicht gestattet, es sei denn, dass in ein anschließendes Kursschiff umgestiegen werden muss oder eine Rückfahrkarte gelöst wurde. Bei Rundfahrten um den ganzen See (große Rundfahrten) ist eine zweimalige (Ausnahme Tagesfahrtschein Tegernsee), bei sonstigen Rundfahrten eine einmalige Unterbrechung gestattet. Mit der Familienkarte und dem Tagesfahrtschein können Rundfahrten beliebig oft unterbrochen werden.
- (2) Eine Fahrtunterbrechung bei den Sonderfahrten (Erlebnisfahrten) ist nicht möglich, bei Fahrten im Charterverkehr bestimmt sich die Möglichkeit nach den getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Wird die Fahrt öfter unterbrochen als nach Abs. 1 gestattet, verliert der Fahrausweis seine Gültigkeit.

B) Sonderbestimmungen für die Schifffahrtsbetriebe

§ 13 Schifffahrt Königssee

- (1) Es ist nicht gestattet, in den Gängen zu stehen, sofern dadurch die Sichtmöglichkeiten anderer Fahrgäste wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Wegen der durchgehenden Bestuhlung auf den Schiffen können nichtzusammenklappbare Kinderwagen, Krankenstühle u.ä. in der Regel nicht oder nur sehr eingeschränkt befördert werden. Die Mitnahme zusammenklappbarer Kinderwagen und Krankenstühle ist eingeschränkt möglich. Das Bootpersonal ist jedoch bemüht, die Beförderung dieser Sachen zu gewährleisten. Eine Mitnahme von Fahrrädern findet grundsätzlich nicht statt (wegen Radfahrverbot im Nationalpark Berchtesgaden).
- (3) Auf den Fahrgastschiffen können gegen Gebühr kleinere Warenlieferungen für die Gaststätten- und Kioskbesitzer bzw. -pächter nach Maßgabe des verfügbaren Raumes befördert werden. Die Empfänger haben das Stückgut am Landesteg abzuholen. Eine Gewähr wird nicht übernommen. Der § 10 findet Anwendung.
- (4) Ein erhöhtes Beförderungsentgelt gem. § 8 wird fällig, wenn ein Gast (z.B. Bergsteiger) ein Ticket für die Rückfahrt zur Seelände während der allg. Betriebszeit nicht bezahlen kann und ihm die Leistung deshalb im Nachhinein in Rechnung gestellt wird.

§ 14 Schifffahrt Tegernsee

Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt § 10.

§ 15 Schifffahrt Starnberger See

Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt § 10.

§ 16 Schifffahrt Ammersee

Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt § 10.

C) Schlussbestimmungen

§ 17 Betreten und Aufenthalt auf Landestegen

Das Betreten und der Aufenthalt auf den Landestegen ist nur Fahrgästen zum Ein- und Aussteigen während der Betriebszeiten gestattet. Eine Haftung bei unberechtigtem Betreten ist ausgeschlossen.

§ 18 Fundsachen

An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich an das Betriebspersonal zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Eine sofortige Rückgabe an den Kunden durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Eigentümer der Sache ausweisen kann. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden bei den Verwaltungen der Schifffahrt aufbewahrt. Sie werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden herausgegeben bzw. nachgesandt.

§ 19 Haftung

Die Schifffahrt haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für Schäden, die den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen entstehen, haftet die Schifffahrt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 20 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen (einschließlich des Ausfalls von Schiffskursen) durch Verkehrsbehinderungen (z.B. Nebel, Schnee, Eis, Sturm usw.), Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Eine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen wird nicht übernommen.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für die Zentrale der Bayerischen Seenschifffahrt GmbH zuständige Gericht in Traunstein. Das deutsche Recht findet Anwendung.